

Sammlung
der Satzungen und Verordnungen
der Stadt Königslutter am Elm
Gruppe 1 – 2

S a t z u n g
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Königslutter am Elm
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.06.2010

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den z. Z. geltenden Fassungen sowie des § 3 der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte in der Stadt Königslutter am Elm hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 14.06.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Königslutter am Elm erhebt für die Unterbringung von obdachlosen Personen in den Obdachlosenunterkünften Benutzungsgebühren. Maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Art der Inanspruchnahme (Durchreisende oder längerfristig Benutzende), die Ausstattung und die Nutzungsfläche der benutzten Räume.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen in der Unterkunft "Rieseberger Weg 20" je qm 2,00 €

Wenn die Kosten für Strom und Heizung nicht über einen Zähler pro Wohneinheit abgerechnet werden können, ist die Verwaltung berechtigt, zusätzlich eine Pauschale für Nebenkosten zu erheben. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand des Vorjahres zuzüglich der bereits bekannten zukünftigen Kostenerhöhung. Liegen keine Vorjahreswerte vor, erfolgt eine Schätzung.

- (2) Für durchreisende Obdachlose beträgt die Benutzungsgebühr je Übernachtung und Person 1,00 €
- (3) In der Benutzungsgebühr sind enthalten:
- a) Abfallentsorgungsgebühren,
 - b) Abwassergebühren,
 - c) Brandversicherungsbeiträge,
 - d) Grundsteuer,
 - e) Haftpflichtversicherungsbeiträge,
 - f) Schornsteinreinigungsgebühren,
 - g) Straßenreinigungsgebühren,
 - h) Stromkosten für Flur-, Keller- und Bodenbeleuchtung,
 - i) Wassergeld

- (4) Die Kosten für Stromverbrauch, Heizung sowie für Rundfunk und Fernsehen sind unmittelbar mit dem Energieunternehmen bzw. den Rundfunk- und Fernsehanstalten oder deren Beauftragten abzurechnen.
- (5) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (6) Werden Obdachlose in ein/e von der Stadt angemietete/s oder angepachtete/s Haus/Wohnung eingewiesen, so ist eine Gebühr zu entrichten, die sich nach der Höhe der zu zahlenden Miete zuzüglich Nebenkosten richtet.

§ 3

Fälligkeit und Schuldner

- (1) Die Benutzungsgebühr ist jeweils bis zum 3. Werktag nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den beginnenden Monat im voraus an die Stadtkasse Königslutter am Elm zu entrichten.
- (2) Für durchreisende Obdachlose sind die Übernachtungsgebühren täglich an eine von der Stadt beauftragte Person zu zahlen.
- (3) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Obdachlosenunterkunft. Wird eine Obdachlosenunterkunft von mehreren volljährigen Personen gemeinsam bewohnt, so haften diese für die Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner.

§ 4

Charakter der Benutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist eine öffentliche Abgabe. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt folgenden Kalendermonats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Königslutter am Elm vom 27.06.1996 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 28.06.2001

(Baumann)
Bürgermeister

Siegel

(Liedtke)
Stadtdirektor